

Stand: Dezember 2017  
SKR: 1.100.1



**Gemeinde Stäfa**

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa**

**(Gemeindeordnung, GO)**

**(vom 22. September 2013)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Gemeindeordnung .....	4
	Art. 2 Gemeindeart.....	4
	Art. 3 Energiepolitische Ziele .....	5
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN .....</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Politische Rechte .....</b>	<b>6</b>
	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	6
<b>2.</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen .....</b>	<b>6</b>
	Art. 5 Verfahren.....	6
	Art. 6 Berichte und Anträge.....	7
	Art. 7 Urnenwahlen .....	7
	Art. 8 Erneuerungswahlen .....	7
	Art. 9 Ersatzwahlen .....	8
	Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung .....	8
	Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung .....	8
<b>3.</b>	<b>Gemeindeversammlung .....</b>	<b>9</b>
	Art. 12 Einberufung und Verfahren .....	9
	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse .....	9
	Art. 14 Planungsbefugnisse.....	10
	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	10
	Art. 16 Finanzbefugnisse.....	10
<b>4.</b>	<b>Finanzkompetenzen .....</b>	<b>11</b>
	Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen .....	11
<b>III.</b>	<b>GEMEINDEBEHÖRDEN .....</b>	<b>12</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>12</b>
	Art. 18 Geschäftsführung .....	12
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	12
	Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	13
	Art. 21 Behördenkonferenz .....	13
	Art. 22 Behördenentschädigungen .....	13
	Art. 23 Ausschluss der Öffentlichkeit .....	13
<b>2.</b>	<b>Gemeinderat.....</b>	<b>14</b>
	Art. 24 Zusammensetzung .....	14
	Art. 25 Konstituierung.....	14
	Art. 26 Wahlbefugnisse .....	14
	Art. 27 Anstellungsbefugnisse .....	15
	Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse .....	15
	Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	15
	Art. 30 Finanzielle Befugnisse.....	16
	Art. 31 Organisationskompetenz.....	17
	Art. 32 Kompetenzverzicht .....	17

Art. 33	Teilnahmebefugnis.....	18
Art. 34	Gemeindeverwaltung .....	18
<b>3.</b>	<b>Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen .....</b>	<b>18</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>18</b>
	Art. 35 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne.....	18
<b>3.2</b>	<b>Schulpflege .....</b>	<b>19</b>
	Art. 36 Zusammensetzung .....	19
	Art. 37 Aufgaben.....	19
	Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	19
	Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse.....	20
	Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	20
	Art. 41 Finanzielle Befugnisse.....	21
	Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege .....	21
	Art. 43 Schulleitung .....	22
	Art. 44 Schulkonferenz.....	22
<b>3.3</b>	<b>Fürsorgebehörde .....</b>	<b>23</b>
	Art. 45 Zusammensetzung .....	23
	Art. 46 Aufgaben.....	23
	Art. 47 Befugnisse.....	23
<b>3.4</b>	<b>Werkbehörde.....</b>	<b>24</b>
	Art. 48 Zusammensetzung .....	24
	Art. 49 Aufgaben.....	24
	Art. 50 Befugnisse.....	24
<b>IV.</b>	<b>WEITERE ORGANE.....</b>	<b>25</b>
<b>1.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission .....</b>	<b>25</b>
	Art. 51 Zusammensetzung .....	25
	Art. 52 Befugnisse.....	25
	Art. 53 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug.....	26
	Art. 54 Fristen .....	26
<b>2.</b>	<b>Wahlbüro.....</b>	<b>26</b>
	Art. 55 Zusammensetzung und Wahl .....	26
	Art. 56 Aufgaben.....	27
<b>3.</b>	<b>Friedensrichteramt.....</b>	<b>27</b>
	Art. 57 Aufgaben.....	27
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>27</b>
	Art. 58 Inkrafttreten.....	27
	Art. 59 Übergangsbestimmung.....	28
	Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse .....	28

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa

(Gemeindeordnung, GO)

(vom 22. September 2013)

*Die Politische Gemeinde Stäfa,*

gestützt auf das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 26. Juni 1926,

*erlässt:*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup> Stäfa bildet eine politische Gemeinde.

- 2 Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

### **Art. 3 Energiepolitische Ziele**

- 1 Die Gemeinde richtet sich in all ihren Tätigkeiten nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung. Sie setzt sich aktiv ein für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie für Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

- 2 Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine nachhaltige Energiepolitik ein. Dazu verpflichtet sie sich insbesondere zur Förderung:

- a) des sparsamen Umgangs mit Primärenergien,
- b) der kontinuierlichen Senkung des Energieverbrauchs,
- c) der Effizienz der Energieanwendung,
- d) der Anwendung erneuerbarer Energien.

- 3 Für die Finanzierung und Förderung von Massnahmen und Projekten der Gemeinde oder von Dritten zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäss Absatz 2 wird für die Dauer von 20 Jahren eine Fördersumme von Fr. 200'000 jährlich für diesen Zweck in das Budget eingestellt. Der Gemeinderat entscheidet über die einzelnen Förderungen zu Lasten dieses Kredites. Er erlässt darüber ein Reglement.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Als Mitglied eines Organs der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## **Art. 6 Berichte und Anträge**

Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, für die Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und für den zu verfassenden Beleuchtenden Bericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **Art. 7 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Mitglieder der Fürsorgebehörde;
5. die Mitglieder der Werkbehörde;
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## **Art. 8 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

## **Art. 9 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Gemeindeabstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000;
3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000;
4. der Entscheid über die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. Anschlussverträge für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Änderungen, falls hoheitliche Befugnisse übertragen oder übernommen werden oder wenn der Vertrag Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen;
6. Gründungs- und Anschlussverträge für juristische Personen des Privatrechts und deren Änderungen;
7. der Erlass und die Änderung von Statuten von Zweckverbänden, soweit nach den jeweiligen Zweckverbandsstatuten darüber an der Urne abzustimmen ist.

## **Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.



2 Von der nachträglichen Urnenabstimmung sind ausgenommen:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind;
2. der Erlass und die Änderung von Verordnungen (ausgenommen die Bau- und Zonenordnung);
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundeigentum.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. der Verordnungen über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Abfallwirtschaft,
5. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung, soweit Erlass und Änderung nicht durch das Gesetz oder diese Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde vorbehalten sind,
6. von Grundsätzen der Entschädigung der Behörden.

## **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO;
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, soweit dafür nicht die Urnenabstimmung vorgesehen ist oder wenn die Verträge die Finanzbefugnisse des Gemeinderates oder der Schulpflege überschreiten;
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
5. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
7. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 32 GO der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 GO sowie über:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnungen,
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über Investitionskredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
5. die Vorfinanzierung von Investitionen.

## 4. Finanzkompetenzen

### Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Kompetenz	Urnen- abstim- mung über Fr.	Gemeinde- versamm- lung über Fr.	Gemeinde- rat bis Fr.	Schul- pflege bis Fr.
Neue Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb Budget:				
- einmalig	3'000'000	250'000	250'000	250'000
- wiederkehrend	300'000	80'000	80'000	80'000
Neue Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb Budget:				
- einmalig pro Jahr höchstens	3'000'000	250'000	250'000 1'000'000	250'000 1'000'000
- wiederkehrend pro Jahr höchstens	300'000	80'000	80'000 240'000	80'000 240'000
Erwerb und Tausch von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall				
		2'000'000	2'000'000	
Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Einzelfall				
		500'000	500'000	

Kompetenz	Urnen- abstim- mung über Fr.	Gemeinde- versamm- lung über Fr.	Gemeinde- rat bis Fr.	Schul- pflege bis Fr.
Finanzielle Beteiligungen und Darlehen an Unter- nehmen im Einzelfall	3'000'000	100'000	100'000	
Gewähren von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventual- verpflichtungen im Ein- zelfall	3'000'000	100'000	100'000	

### III. GEMEINDEBEHÖRDEN

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung, Begutachtung und Begleitung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren materiellen und finanziellen Kompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 21 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## **Art. 22 Behördenentschädigungen**

Die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder von Behörden werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung geregelt. Der Gemeinderat erlässt dazu für sich und die übrigen Behörden die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## **Art. 23 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege aus neun Mitgliedern.

### **Art. 25 Konstituierung**

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten;
2. die Verwaltungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
3. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse;
4. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme der Schulpflege;
5. seine Vertretungen in anderen Organen.

### **Art. 26 Wahlbefugnisse**

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl:

1. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
2. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist;

3. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden sowie in privaten und öffentlichrechtlichen Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Mitglieder des Wahlbüros.

### **Art. 27 Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
2. das übrige Gemeindepersonal, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
3. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie die übrigen kommunalen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

### **Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;

2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung;
9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbesiedeltes Gebiet handelt;
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist;
13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
14. die Festsetzung der Stellenpläne der Alters- und Pflegeheime sowie der Gemeindewerke;
15. die Genehmigung der Tarife und Gebühren der Gemeindewerke sowie der Reglemente und Taxordnungen für die gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheime.

## **Art. 30 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 GO,
4. die Annahme oder die Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.



## **Art. 31 Organisationskompetenz**

1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Verwaltungsbereiche:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Tiefbau
4. Hochbau
5. Sicherheit
6. Gesellschaft
7. Gesundheit
8. Soziales
9. Immobilien
10. Landwirtschaft
11. Werke

2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten die Leitung eines Verwaltungsbereichs oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet.

3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsbereichen zuzuteilen.

4 Nach einer Ersatzwahl eines Mitglieds oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.

## **Art. 32 Kompetenzverzicht**

Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine materielle oder finanzielle Kompetenz fallen, der Gemeindeversammlung zum Entsch eid unterbreiten.

## **Art. 33 Teilnahmebefugnis**

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident hat bei allen Sitzungen der vom Gemeinderat eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **Art. 34 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung und ihre Verwaltungsbereiche haben vorbereitende, beratende und vollziehende Funktion.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat leitet und steuert die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Er regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass.

## **3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 35 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem eigenen Antrag weiterleitet.

## 3.2 Schulpflege

### Art. 36 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

### Art. 37 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

### Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
  - b) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder ihrer Ausschüsse,
2. wählt in freier Wahl
  - a) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen,
  - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
  - a) die Leitende Schulsekretärin bzw. den Leitenden Schulsekretär,
  - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
  - c) die Lehrpersonen,

- d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- f) die Therapeutinnen bzw. Therapeuten,
- g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

### **Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen und Pflichtenheften für die ihr unterstellten Organe,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

### **Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 41 Finanzielle Befugnisse**

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 GO.

#### **Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von den Schulkonferenzen gewählt.

<sup>2</sup> Die Leitende Schulsekretärin bzw. der Leitende Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

<sup>3</sup> Wenn ein Geschäft der Schulpflege dies erfordert, können weitere Lehrpersonen dazu eingeladen werden.

## **Art. 43 Schulleitung**

- 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- 3 Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- 4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Art. 44 Schulkonferenz**

- 1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- 2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- 3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

4 Die Schulkonferenz wählt ihre Vertretung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege.

### **3.3 Fürsorgebehörde**

#### **Art. 45 Zusammensetzung**

Die Fürsorgebehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 46 Aufgaben**

1 Die Fürsorgebehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

2 Die Fürsorgebehörde führt die ihr unterstellten gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheime nach den vom Gemeinderat genehmigten Grundsätzen.

3 Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

#### **Art. 47 Befugnisse**

Die Fürsorgebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
5. die Anstellung des Personals der ihr unterstellten Alters- und Pflegeheime.

### **3.4 Werkbehörde**

#### **Art. 48 Zusammensetzung**

Die Werkbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 49 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Werkbehörde besorgt selbstständig die Elektrizitäts- und Wasserversorgung für das Gemeindegebiet nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.

<sup>2</sup> Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

#### **Art. 50 Befugnisse**

Die Werkbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für



1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
5. die Anstellung des Personals der Gemeindewerke.

#### **IV. WEITERE ORGANE**

##### **1. Rechnungsprüfungskommission**

###### **Art. 51 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

###### **Art. 52 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

### **Art. 53 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>2</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

### **Art. 54 Fristen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Budget und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindeganzlei zugehen.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 55 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

- 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
- 3 Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bestimmt.

### **Art. 56 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichteramt**

### **Art. 57 Aufgaben**

- 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- 2 Die Entlöhnung und das Amtszimmer werden vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 58 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeabstimmung an der Urne und

nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn<sup>1</sup> der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft.

### **Art. 59 Übergangsbestimmung**

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, die oder der für die Amtsdauer 2014–2018 gewählt wurde, nimmt ab Schuljahresbeginn 2014 Einsitz im Gemeinderat.

### **Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985 der Politischen Gemeinde Stäfa sowie die Gemeindeordnung vom 1. April 1990 der Schulgemeinde Stäfa, je mit den seitherigen Änderungen, aufgehoben.

---

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 22. September 2013 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

*Karl Rahm*

*Gemeindepräsident*

*Daniel Scheidegger*

*Gemeindeschreiber*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2013 (RRB Nr. 1351/2013); publiziert am 13. Dezember 2013.

---

<sup>1</sup> Beginn Amtsdauer 2014–2018: 19. August 2014